

**Ausgabe Nr. 08/2002  
vom 14. Juni 2002**

## INHALT

**Einrichtung des Promotionsstudiengangs "Cognitive Science"  
am Fachbereich Humanwissenschaften**

*(Erlass des Nds. MWK vom 24.04.2002 - 11.2 - 74509-10 -)*

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung  
für den Promotionsstudiengang "Cognitive Science" im Fach-  
bereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück**

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung  
für den Ergänzungsstudiengang "Steuerwissenschaften" im  
Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück**

**Neufassung der Magisterprüfungsordnung für den Ergän-  
zungsstudiengang "Steuerwissenschaften" im Fachbereich  
Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück**

**Prüfungsordnung der Universität Osnabrück für die Verleihung  
des Grades "Magistra Artium" oder "Magister Artium" als Stu-  
dienabschluss mit einem Hauptfach aus den Sozialwissen-  
schaften, Kulturwissenschaften, Sprach- und Literaturwissen-  
schaften**

*(Änderungen: I. Allgemeiner Teil; II. Besondere Teile 'Politikwissenschaft',  
'Physik' und 'Medien'; III. Schlussbestimmungen)*

**Studienordnung für den fachbereichsübergreifenden Magister-  
studiengang mit einem Hauptfach aus den Sozialwissen-  
schaften, Kulturwissenschaften, Sprach- und Literaturwissen-  
schaften (Änderungen: Besonderer Teil L: Medien (Fernsehen und Film): Ne-  
benfach sowie Besonderer Teil O: Physik: Zweites Hauptfach)**

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Der Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692  
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück

# Inhaltsverzeichnis

Seite

Einrichtung des Promotionsstudiengangs "Cognitive Science" am Fachbereich Humanwissenschaften ( <i>Erlass des Nds. MWK vom 24.04.2002 - 11.2 - 74509-10 -</i> ) .....	5
Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Promotionsstudiengang "Cognitive Science" im Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück .....	7
Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Ergänzungsstudiengang "Steuerwissenschaften" im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück .....	11
Neufassung der Magisterprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang "Steuerwissenschaften" im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück .....	15
Prüfungsordnung der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades "Magistra Artium" oder "Magister Artium" als Studienabschluss mit einem Hauptfach aus den Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Sprach- und Literaturwissenschaften ( <i>Änderungen: I. Allgemeiner Teil; II. Besondere Teile 'Politikwissenschaft', 'Physik' und 'Medien'; III. Schlussbestimmungen</i> ) .....	28
Studienordnung für den fachbereichsübergreifenden Magisterstudiengang mit einem Hauptfach aus den Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Sprach- und Literaturwissenschaften ( <i>Änderungen: Besonderer Teil L: Medien (Fernsehen und Film); Nebenfach sowie Besonderer Teil O: Physik: Zweites Hauptfach</i> ) .....	56

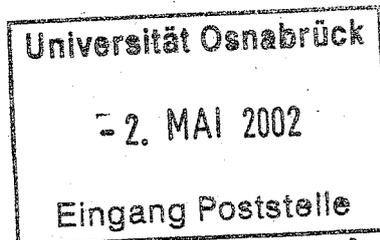


Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

Universität Osnabrück

49076 Osnabrück



Bearbeitet von Herrn Heddinga

E-Mail: friedrich.heddinga@mwk.niedersachsen.de  
Fax: (0511)-120-2812

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

11.2 - 74509-10

2449

24.04.2002

## Einrichtung des Promotionsstudiengangs „Cognitive Science“ am Fachbereich Humanwissenschaften

Bezug: Antrag vom 21.03.2002 D 7.2/Kre

Gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich auf der Grundlage des Bezugsberichts zum Wintersemester 2002/03 den o.g. Studiengang am Fachbereich Humanwissenschaften.

Die Regelstudienzeit für den Promotionsstudiengang beträgt 6 Semester mit insgesamt 24 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen. Nach näherer Bestimmung der Promotionsordnung wird der Hochschulgrad „Doktor rerum naturalium (Dr. rer.nat.)“ oder „Doktor philosophiae (Dr.phil.)“ verliehen.

Hinsichtlich der mit Bezugsbericht ebenfalls vorgelegten Ordnung über die Feststellung der Eignung über die Zulassung für den Promotionsstudiengang Cognitive Science ergeht gesonderter Erlass. Ich weise allerdings schon jetzt darauf hin, dass die vorgesehene Zugangsmöglichkeit ohne bereits vorhandenen Master-Abschluss einer entsprechenden Regelung in der Ordnung bedarf.

we02d2302.doc

Dienstgebäude  
Leibnizufer 9  
Hannover  
Stadtbahn:  
Linie 10, Claverton

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telex  
9 234 140 nl d

Telefax  
(05 11) 1 20-28 01  
Presse:  
(05 11) 1 20-26 01

Paketanschrift  
Leibnizufer 9  
30169 Hannover

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 304

- 2 -

Die Genehmigung des Studiengangs wird auf drei Jahre befristet erteilt. Im Hinblick auf die enge Verknüpfung mit dem Master-Studiengang Cognitive Science erwarte ich, dass der Promotionsstudiengang in das Akkreditierungsverfahren für den Bachelor-/Master-Studiengang „Cognitive Science“ eingebunden wird.

Der Promotionsstudiengang Cognitive Science ist mit dem Fachschlüssel 729, dem Abschlusschlüssel 506 und einem Curricular-Normwert von 1,3 in die Kapazitätsberechnung für das Studienjahr 2002/03 einzubeziehen. Soweit dies bislang noch nicht erfolgt ist, bitte ich umgehend eine entsprechend überarbeitete Kapazitätsberechnung vorzulegen.

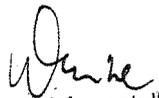
Ich bitte, die Genehmigung des Studiengangs gem. § 80 Abs. 6 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

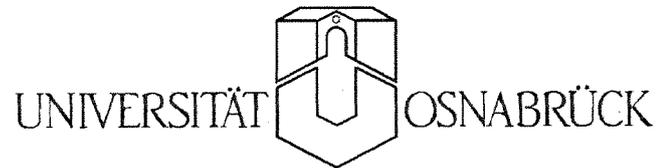
Im Auftrage

Dr. Fichter



Beglaubigt:

  
Kanzlei-Angestellte



## **ORDNUNG**

**über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Promotionsstudiengang  
"Cognitive Science" im Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück**

Bekanntmachung der Universität Osnabrück gem. § 80 Abs. 6 NHG  
nach Genehmigung des Nds. MWK vom 08.05.2002 - 11 - 74509 - 10 a-

**INHALT:**

---

§ 1	Sprachkenntnisse.....	9
§ 2	Zulassungszahl .....	9
§ 3	Fachliche Zugangsvoraussetzungen .....	9
§ 4	Immatrikulationsantrag, Antragstermin .....	10
§ 5	Inkrafttreten .....	10

---

## § 1 Sprachkenntnisse

- (1) Die Zulassung zu dem internationalen Promotionsstudiengang "Cognitive Science" an der Universität Osnabrück setzt voraus, dass die Bewerberinnen oder Bewerber über nachgewiesene gute Kenntnisse der englischen und zumindest Basiskenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- (2) Der Nachweis über die Sprachkenntnisse gilt als erbracht
  - a) für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch
    - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
    - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
    - die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens 7 Punkten oder
    - die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
    - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test oder
    - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems oder einer äquivalenten Schulnote aus den letzten beiden Schuljahren;
  - b) für Deutsch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch
    - den Nachweis des Zertifikats Deutsch (ZD) des Goethe-Instituts oder
    - vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der zuständigen Studienkommission beauftragte Lehrende.
- (4) Die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück vom 15.01.1992 geforderte Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht abzulegen.

## § 2 Zulassungszahl

Für den Promotionsstudiengang "Cognitive Science" wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerber (Zulassungszahl) auf insgesamt 10 pro Jahr festgelegt. Die Zahl der Zugelassenen soll sich in der Regel je zur Hälfte aus inländischen und aus ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern zusammensetzen. Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

## § 3 Fachliche Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang "Cognitive Science" ist ein Master-Abschluss in Cognitive Science oder ein vergleichbarer Studienabschluss wobei in jedem Fall werden grundlegende Kenntnisse in mindestens zwei der folgenden Teilgebiete der Kognitionswissenschaft nachgewiesen werden müssen:
  - Künstliche Intelligenz,
  - Biologie,
  - Informatik,
  - (Computer-)Linguistik,
  - Neurowissenschaften, Philosophie oder
  - Psychologie

Zugelassen werden können auch Studierende des Masterstudiengangs Cognitive Science an der Universität Osnabrück nach Abschluss des 2. Semesters, sofern diese

- a) im 1. und 2. Semester des Masterstudiengangs Cognitive Science hervorragende Leistungen nachweisen und
- b) die wissenschaftliche Eignung am Promotionsstudiengang Cognitive Science durch ein Kurzgutachten einer oder eines Prüfenden im Sinne des § 5 der Masterprüfungsordnung Cognitive Science dargelegt wird.

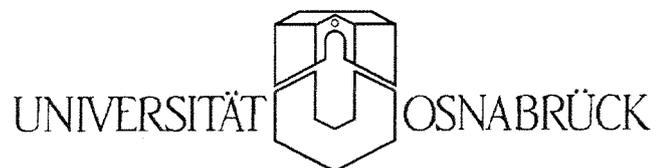
- (2) Die Studienplätze werden unter den Bewerberinnen und Bewerbern unter Berücksichtigung der gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 einzureichenden Unterlagen aufgrund eines Auswahlverfahrens vergeben, in dem die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für eine Promotion in Cognitive Science festgestellt wird. Das Auswahlverfahren wird durch eine Kommission mit folgender Zusammensetzung durchgeführt:
- a) zwei Mitglieder aus dem Kreis der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Promotionsprogramms, wobei mindestens eins dieser Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören muss.
  - b) einem externen Mitglied, das der Hochschullehrergruppe einer anderen Hochschule angehört.
  - c) zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Promotionskandidaten bzw. -kandidatinnen in Cognitive Science. – Insofern bei der ersten Zusammensetzung der Kommission noch keine Promotionskandidatinnen und -kandidaten zur Verfügung stehen, können diese Plätze mit Promotionskandidatinnen und -kandidaten aus einer der unter § 3 Abs. (1) genannten Teildisziplinen besetzt werden.
  - d) den Vorsitz der Kommission führt der wissenschaftliche Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin des Promotionsprogramms.
- (3) Die Mitglieder der Kommission unter (2) (a)-(c) werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften bestimmt.
- (4) Die Kommission kann zur Feststellung der Eignung die Bewerberinnen und Bewerber zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch einladen.

#### **§ 4 Immatrikulationsantrag, Antragstermin**

- (1) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
1. ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufes, der mindestens Auskunft über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlicher Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers gibt,
  2. das mit einer Gesamtnote versehene Abschlusszeugnis der Hochschule für einen Masterstudiengang oder einen äquivalenten Studiengang,
  3. zwei Empfehlungsschreiben, die Auskunft über die wissenschaftliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben, von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Diese sind von den Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern direkt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission zu senden,
  4. eine Skizze für das geplante Promotionsprojekt,
  5. ggf. Nachweise über
    - weitere abgeschlossene Studiengänge (z.B. Bachelorstudiengang),
    - herausragende Studienleistungen und Auszeichnungen,
    - Studienaufenthalte im Ausland,
    - oder andere Angaben, die eine besondere Eignung für den Studiengang deutlich machen.
- (2) Der Antrag auf Immatrikulation in den Promotionsstudiengang „Cognitive Science“ muss schriftlich jeweils für das Sommersemester zum 1. Oktober des Vorjahres und für das Wintersemester bis zum 1. April beim Studierendensekretariat der Universität Osnabrück gestellt werden. Verspätete Anträge können noch in einer Nachauswahl berücksichtigt werden, falls die Zulassungszahl gem. § 2 nicht ausgeschöpft wurde.
- (3) Im Falle eines fristgerechten Antrages auf Immatrikulation ist der Bewerberin oder dem Bewerber in begründetem Fall eine angemessene Nachfrist zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen einzuräumen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



## **ORDNUNG**

**über die Feststellung der Eignung und die Zulassung  
für den Ergänzungsstudiengang "Steuerwissenschaften"  
im Fachbereich Rechtswissenschaften  
der Universität Osnabrück**

Erlass des Nds. MWK vom 16.05.2002 - 11.3-745 09-83 -

**INHALT:**

---

§ 1	Zulassungszahl, Studienbeginn .....	13
§ 2	Zugangsvoraussetzungen, Eignungskriterien.....	13
§ 3	Zulassungsantrag, Frist und Form, beizufügende Nachweise.....	13
§ 4	Zulassungsbescheid, Annahmefrist, Ablehnungsbescheid .....	14
§ 5	Inkrafttreten .....	14

## **§ 1 Zulassungszahl, Studienbeginn**

Für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) auf 40 pro Jahr festgelegt. Studienbeginn ist das Wintersemester.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Eignungskriterien**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Ergänzungsstudium ist ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule mit den Abschlüssen Bachelor, 1. Juristisches Staatsexamen, Promotion, Diplomkaufmann, Diplomökonom, Diplomvolkswirt oder der erfolgreiche Abschluss eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer Fachhochschule mit der Note "sehr gut".
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, so gilt folgendes:

25 Plätze werden zunächst in je eine Gruppe von

1. Bewerberinnen und Bewerbern mit einem rechtswissenschaftlichen Universitätsexamen,
2. Bewerberinnen und Bewerbern mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Universitätsexamen  
und
3. Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Fachhochschulabschluss

aufgeteilt. Die Größe der jeweiligen Gruppen bestimmt sich nach dem Anteil der jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber. Bewerberinnen und Bewerber mit mehreren Abschlüssen werden der Gruppe zugeteilt, in der sie den besseren Abschluss erzielt haben. Innerhalb jeder Gruppe werden die Plätze nach der Examensnote vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet das Los. Nicht in Anspruch genommene Plätze der einen Gruppe können durch Bewerberinnen und Bewerber der anderen Gruppe besetzt werden.

15 Studienplätze werden unter den verbleibenden Bewerberinnen und Bewerbern nach einem Auswahlverfahren zugeteilt, in dem die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ausschlaggebend ist. Hierbei werden die gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 einzureichenden Unterlagen berücksichtigt. Das Auswahlverfahren wird durch eine aus einer Professorin oder einem Professor und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bestehenden Kommission durchgeführt. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften bestimmt.

## **§ 3 Zulassungsantrag, Frist und Form, beizufügende Nachweise**

- (1) Der Zulassungsantrag muss bei der Hochschule bis zum 15. September (für das Wintersemester) eingegangen sein.
- (2) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
  1. das mit einer Gesamtnote versehene Abschlusszeugnis der Hochschule;
  2. ggf. Nachweise über:
    - herausragende Studienleistungen
    - Studienaufenthalte im Ausland
    - Dissertationsvorhaben auf steuerlichem Gebiet
    - oder andere Angaben, die eine besondere Eignung für den Studiengang deutlich machen.

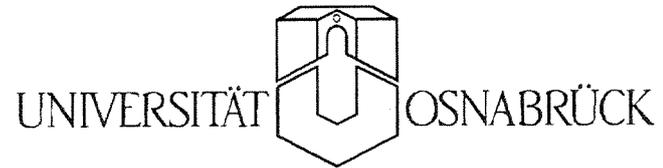
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann eine angemessene Frist zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen eingeräumt werden.

#### **§ 4 Zulassungsbescheid, Annahmefrist, Ablehnungsbescheid**

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Osnabrück den Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MKW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 13.04.1999 (AMBl 3/99 S. 27) außer Kraft.



## **MAGISTERPRÜFUNGSORDNUNG**

**für den Ergänzungsstudiengang "Steuerwissenschaften"  
im Fachbereich Rechtswissenschaften  
der Universität Osnabrück**

Neufassung genehmigt durch Erlass des Nds. MWK vom 21.05.2002 - 11.3 - 743 49-41 -

**INHALT:****I. Allgemeiner Teil**

§ 1	Zweck der Magisterprüfung.....	17
§ 2	Hochschulgrad .....	17
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen .....	17
§ 4	Prüfungsfächer.....	17
§ 5	Prüfungsausschuss.....	18
§ 6	Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer.....	18
§ 7	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen .....	19
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	19
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	20

**II. Magisterprüfung**

§ 10	Art und Umfang der Magisterprüfung.....	20
§ 11	Zulassung zur Magisterprüfung .....	20
§ 12	Klausuren .....	21
§ 13	Mündliche Prüfung .....	21
§ 14	Magisterarbeit .....	22
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen.....	22
§ 16	Wiederholung .....	23
§ 17	Zeugnis, Teilnahmebescheinigung .....	23
§ 18	Ungültigkeit der Magisterprüfung .....	24
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakten.....	24
§ 20	Widerspruchsverfahren .....	24

**III. Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen**

§ 21	Umbenennung bereits erteilter Hochschulgrade .....	25
§ 22	Inkrafttreten .....	25

**ANLAGEN:**

Anlage 1 .....	26
Anlage 2 .....	27

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Zweck der Magisterprüfung

- (1) Im Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück kann eine Magisterprüfung abgelegt werden.
- (2) Die Magisterprüfung bildet den berufsbezogenen Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um auf dem Gebiete des Steuerrechts und der Steuerlehre die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftlich selbstständig problemorientiert zu arbeiten.

### § 2 Hochschulgrad

- (1) Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad einer "Magistra Legum" oder eines "Magister Legum" (abgekürzt "LL. M."), in der jeweils zutreffenden Sprachform.
- (2) Der Hochschulgrad kann mit dem Zusatz "Taxation" oder "Steuern" geführt werden.
- (3) Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. Das Muster der Urkunde ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung.

### § 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung zwei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Magisterprüfung nach zwei Semestern abschließen können.
- (3) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen beträgt 46 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS). Der Anteil der Prüfungsfächer am Gesamtumfang beträgt für die Pflichtfächer 29 SWS und je Wahlfach 1 bzw. 2 SWS.

### § 4 Prüfungsfächer

Die Magisterprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

#### I. Im Pflichtfachbereich

- 1 Allgemeines Steuerrecht (Allgemeines Steuerrecht und Steuerverfahrensrecht),
- 2 Ertragsteuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer),
- 3 Umsatzsteuerrecht,
- 4 Bilanzrecht,
- 5 Bewertungsrecht, Erbschaftsteuerrecht,
- 6 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
- 7 Grundzüge des internationalen Steuerrechts, Steuerstrafrechts, Verbrauchsteuerrechts;

#### II. im Wahlfachbereich

nach Maßgabe von § 12 Abs. 1.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation der Fachprüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende muss eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor sein; die oder der stellvertretende Vorsitzende muss eine zur selbstständigen Lehre Berechtigte oder ein zur selbstständigen Lehre Berechtigter sein. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Fachprüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere zur selbstständigen Lehre Berechtigte anwesend sind.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er führt die Prüfungsakten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der mündlichen Fachprüfung als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Als Prüferin oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind und die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.
- (2) Die oder der Studierende kann für die Abnahme der mündlichen Fachprüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers entgegenstehen.

- (3) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 6 Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

### **§ 7 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen**

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer auszuschließen.

### **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Masterergänzungsstudiengang „Steuerwissenschaften“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

## **II. Magisterprüfung**

### **§ 10 Art und Umfang der Magisterprüfung**

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus:
  1. den Klausuren (§ 12),
  2. der Magisterarbeit (§ 14)und
  3. den mündlichen Fachprüfungen nach Maßgabe des § 13.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine der Klausuren und mündlichen Fachprüfungen fest. Er legt auch die Korrekturfristen der Klausuren fest.
- (3) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 11 Zulassung zur Magisterprüfung**

- (1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer
  1. ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Erfolg oder an einer Fachhochschule mit der Note "sehr gut" abgeschlossen hat,
  2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist. Der Nachweis wird durch Bescheinigungen der jeweiligen Dozentinnen oder der jeweiligen Dozenten über den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltung erbracht.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist für den jeweiligen Prüfungsabschnitt gesondert zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag auf Zulassung im Original oder in beglaubigter Form beizufügen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erlässt einen entsprechenden Zulassungsbescheid.

## § 12 Klausuren

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden studienbegleitend durch Klausuren gemäß dem Credit-point-System erbracht. Dabei sind aus dem Pflichtfachbereich 35 Punkte und aus dem Wahlfachbereich 6 Punkte zu erwerben.

Im Pflichtfachbereich werden in folgenden Fächern Punkte erworben:

Allgemeines Steuerrecht (Allgemeines Steuerrecht und Steuer- verfahrensrecht)	2-stündige Klausur	5 Punkte
Ertragsteuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)	3-stündige Klausur	8 Punkte
Umsatzsteuerrecht	2-stündige Klausur	4 Punkte
Bilanzrecht	2-stündige Klausur	5 Punkte
Bewertungsrecht, Erbschaftsteuerrecht	1-stündige Klausur	3 Punkte
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	2-stündige Klausur	5 Punkte
Grundzüge des internationalen Steuerrechts, Steuerstrafrechts, Verbrauchssteuerrechts	2-stündige Klausur	5 Punkte

Im Wahlfachbereich ist eine 3-stündige Klausur zu schreiben und sind insgesamt 6 Punkte zu erwerben. Dabei werden folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

Umwandlungssteuerrecht	2 Punkte
Unternehmensnachfolge	2 Punkte
Konzernsteuerrecht	2 Punkte
Vertiefung internationales Steuerrecht	2 Punkte
Besteuerung der Personengesellschaften	2 Punkte

- (2) Die Klausuren werden jeweils im zeitlichen Zusammenhang mit dem tatsächlichen Lehrangebot geschrieben.
- (3) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden gemeinsam festgelegt, können diese sich nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.

## § 13 Mündliche Prüfung

- (1) Höchstens in zwei der in § 12 genannten Fächern findet pro Prüfungsdurchgang eine mündliche Prüfung statt, wenn die Klausur in diesem Fach nicht mit mindestens 4,0 bewertet wurde.
- (2) Höchstens in einem der in § 12 genannten Fächer findet pro Prüfungsdurchgang eine mündliche Prüfung statt, auch wenn die Klausur in dem Fach mit mindestens 4,0 bewertet wurde und die oder der Studierende dies beantragt. Insgesamt finden nicht mehr als zwei mündliche Prüfungen statt.
- (3) Die Prüfung wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.
- (4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestlegung zu hören.

- (5) Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

#### § 14 Magisterarbeit

- (1) In der Magisterarbeit stellt der zu Prüfende unter Beweis, dass er ein komplexeres Problem im Rahmen der Fächer des tatsächlichen Lehrangebotes wissenschaftlich lösen kann. Die Arbeit soll 20 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Jede oder jeder Lehrende ist zur Vergabe einer Magisterarbeit berechtigt. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Die Vergabe und das Thema ist von der oder dem Lehrenden der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden anzuzeigen. Die Magisterarbeit ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden termingerecht einzureichen. Letzter Abgabetermin ist 3 Monate nach Anfertigung der letzten Klausuren.

#### § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Magisterarbeit (§ 14) werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Magisterarbeit wird von der oder dem Vergebenden bewertet. Bewertet diese oder dieser die Leistung als nicht ausreichend, so bestimmt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende eine zweite Bewertende oder einen zweiten Bewertenden.
- (2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |   |   |
|-----------------------|---|---|
| 1 = sehr gut          | - | eine besonders hervorragende Leistung,  |
| 2 = gut               | - | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,       |
| 3 = befriedigend      | - | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend       | - | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,        |
| 5 = nicht ausreichend | - | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.  |
- (3) Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der oder des Studierenden, der mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden ist, ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden. Sie ist erstmals nicht bestanden, wenn mehr als zwei Klausuren mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind oder als "nicht ausreichend" gelten.
- (5) Im Fall des § 13 ist die Fachprüfung bestanden, wenn sie insgesamt mindestens mit "ausreichend" bewertet wird. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Klausur- und der mündlichen Prüfungsleistung.
- (6) Zur Berechnung der Gesamtnote ist aus den Ergebnissen der Fachprüfungen multipliziert mit der Anzahl der nach § 12 Abs. 1 jeweils zu erzielenden Creditpoints die Summe zu bilden und durch 41 zu dividieren.

Die Gesamtnote lautet bei bestandener Leistung

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,  
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

- (7) Außerdem sind für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote Noten nach dem ECTS-Notensystem zu erteilen. Dabei gilt folgende Umrechnungstabelle:

ECTS-Grades	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	Excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	Good	gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	Fail	nicht bestanden

## § 16 Wiederholung

- (1) Die Magisterprüfung kann einmal wiederholt werden, wenn die Gesamtnote "nicht ausreichend" lautet oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt. Mit mindestens gut erbrachte Teilprüfungsleistungen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings angerechnet werden und brauchen nicht wiederholt zu werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist nach näherer Bestimmung durch den Prüfungsausschuss abzulegen. Die Wiederholungsprüfung erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit den Prüfungen des folgenden Semesters.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.
- (4) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

## § 17 Zeugnis, Teilnahmebescheinigung

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung ist vom Prüfungsausschuss unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2).
- (2) Über die Teilnahme am Magisterstudiengang stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung aus, wenn die oder der Studierende zu beiden Prüfungsabschnitten zugelassen worden war oder bei Antragstellung hätte zugelassen werden müssen. Die Teilnahmebescheinigung kann die erbrachten Prüfungsleistungen enthalten, wenn die oder der Studierende dies beantragt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, wenn die oder der Studierende ein bis zur Antragstellung ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist, eine vorläufige Teilnahmebescheinigung ausstellen. Bis zur Antragstellung erbrachte Prüfungsleistungen können bescheinigt werden.

### § 18 Ungültigkeit der Magisterprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfer geben gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme ab. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern und dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss der Magisterprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die oder der Studierende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über das Ergebnis einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

### § 20 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung im Sinne der Absätze 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder im Falle des Abs. 3 Ziff. 1 die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### III. Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen

#### § 21 Umbenennung bereits erteilter Hochschulgrade

Wer die Magisterprüfung aufgrund der Magisterprüfungsordnung in der Fassung der Bek. d. MWK v. 28.6.1991 (Nds. MBl. S. 1026), der Bek. d. MWK v. 10.11.1995 (Nds. MBl. S. 158) oder der Bek. d. MWK v. 12.12.1997 (Nds. MBl. S. 173) bestanden hat und aufgrund dessen den Hochschulgrad einer "Magistra Rerum Fiscalium" oder eines "Magister Rerum Fiscalium" zu führen berechtigt ist, ist auf Antrag berechtigt, statt dessen den Hochschulgrad nach § 2 Abs. 1 und 2 zu führen."

#### § 22 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft.

## Anlage 1

**FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN  
der Universität Osnabrück****MAGISTERURKUNDE**

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht

Frau/Herrn\* .....

geb. am .....

in .....

mit dieser Urkunde den Hochschulgrad einer/eines\*

**Magistra Legum (LL. M.-Taxation)\***

**Magister Legum (LL. M.-Taxation)**

nachdem sie/er\* die Magisterprüfung am ..... bestanden hat.

\_\_\_\_\_  
Dekanin/Dekan\*

\_\_\_\_\_  
\* Nicht zutreffendes streichen

Anlage 2

DER PRÜFUNGSAUSSCHUSS  
DES MAGISTERSTUDIENGANGES STEUERWISSENSCHAFTEN  
IM FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ZEUGNIS ÜBER DIE MAGISTERPRÜFUNG

Frau/Herr\* .....  
geb. am .....  
in .....  
hat die Magisterprüfung bestanden.

Fachprüfungen	Note
Allgemeines Steuerrecht	.....
Ertragssteuerrecht	.....
Umsatzsteuerrecht	.....
Bilanzrecht	.....
Bewertungsrecht, Erbschaftsteuerrecht	.....
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	.....
Grundzüge des internationalen Steuerrechts, Steuerstrafrechts, Verbrauchssteuerrechts	.....
Wahlfachbereich: .....	.....

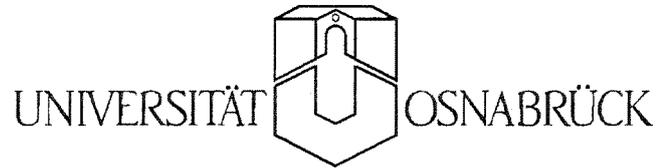
Gesamtnote:.....

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den .....

.....  
Vorsitzende/Vorsitzender\* des Prüfungsausschusses

\* Nicht zutreffendes streichen



## **PRÜFUNGSORDNUNG**

**der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades  
„Magistra Artium“ oder „Magister Artium“  
als Studienabschluss mit einem Hauptfach  
aus den Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften,  
Sprach- und Literaturwissenschaften**

Erlass des Nds. MKW vom 11. Juli 2000- 11.3 -743 49 - 2 -  
AMBl. der Universität Osnabrück 5/2000 vom 29.09.2000

redaktionelle Korrektur der Anlage 1  
AMBl. der Universität Osnabrück 13/2001 vom 27.06.2001

geändert durch Erlass des Nds. MWK vom 22.05.2002 - 11.3-743 49-2 -  
(geändert: I. Allgemeiner Teil, II. Besondere Teile Politikwissenschaft, Physik, Medien  
und III. Schlussbestimmungen)

**INHALT:****I. Allgemeiner Teil**

§ 1	Dauer und Gliederung des Studiums .....	30
§ 2	Zweck der Prüfungen .....	30
§ 3	Hochschulgrad.....	31
§ 4	Prüfungsfristen, Freiversuch .....	31
§ 5	Prüfungsausschüsse .....	31
§ 6	Prüfende, Beisitzende .....	33
§ 7	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	33
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	33
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	34

**Magisterzwischenprüfung**

§ 10	Art und Umfang .....	35
§ 11	Zulassung .....	36
§ 12	Art der Prüfungsleistungen.....	37
§ 13	Bewertung der Prüfungsleistungen .....	38
§ 14	Wiederholung der Fachprüfungen.....	39
§ 15	Zeugnisse und Bescheinigungen .....	40

**Magisterprüfung**

§ 16	Umfang und Gliederung .....	40
§ 17	Zulassung .....	41
§ 18	Magisterarbeit.....	42
§ 19	Annahme und Bewertung der Magisterarbeit.....	43
§ 20	Fachprüfungen .....	43
§ 21	Bewertung der Prüfungsleistungen .....	44
§ 22	Wiederholung der Magisterarbeit .....	45
§ 23	Zeugnis.....	45
§ 24	Einsicht in die Prüfungsakte .....	46
§ 25	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungsausschüsse .....	46
§ 26	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	46

**II. Besonderer Teil**

L	Medien (Fernsehen und Film) .....	48
O	Physik .....	50
P	Politikwissenschaft .....	51

**III. Schlussbestimmungen**

§ 1	Übergangsvorschriften .....	55
§ 2	Inkrafttreten .....	55

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung und die Prüfungen am Ende eines Studiums, auf deren Grundlage der Grad einer „Magistra Artium“ oder eines „Magister Artium“ (M.A.) verliehen wird.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium. Das Grundstudium schließt mit der Magisterzwischenprüfung ab, sofern nicht die Prüfungsleistungen vollständig Studien begleitend abgelegt werden. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab, deren Teilprüfungen mit Ausnahme der Magisterarbeit Studien begleitend abgelegt werden können. Die Besonderen Teile dieser Prüfungsordnung regeln, ob Prüfungen Studien begleitend abgelegt werden können. Falls diese Möglichkeit vorgesehen ist, regeln die Besonderen Teile die Modalitäten die Modalitäten im Einzelnen.
- (3) Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach (80 Semesterwochenstunden) und zwei Nebenfächern (je 40 Semesterwochenstunden) oder in einem Ersten und in einem Zweitem Hauptfach (je 80 Semesterwochenstunden) abgelegt. Hauptfach bzw. Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit (nach § 18 des Allgemeinen Teils) angefertigt wird. Für Zusatzfächer im Hauptstudium findet § 17 Abs. 11 Anwendung.
- (4) Wer bereits einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang, dem eine Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren zugrunde liegt, mit einer fachlich einschlägigen Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder wem ein Hochschulgrad in einem solchen Studiengang im Hauptfach oder in einer diesem verwandten Studienrichtung verliehen wurde und wer darüber hinaus ein Hauptstudium (nach der vorliegenden Ordnung) im gewählten Hauptfach absolviert hat, kann sich ebenfalls zu einer Magisterprüfung in diesem gewählten Hauptfach melden. In diesem Fall gilt der erste Abschluss in Studienfächern oder Studienrichtungen, deren Studium im Hauptstudium (nach dieser Ordnung) fortgesetzt worden ist, als gleichwertig mit der Zwischenprüfung in denjenigen Studienfächern, die im Magisterstudium gewählt worden sind. Im Einzelfall werden die Regelungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und weiteren Prüfungsleistungen nach § 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angewendet.
- (5) Die Studienzeit, in der ein grundständiges Studium mit der Magisterprüfung abgeschlossen werden kann, beträgt neun Semester (Regelstudienzeit).
- (6) Das grundständige Fachstudium gliedert sich in
  1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt, sofern nicht die Zwischenprüfung vollständig Studien begleitend abgelegt wird; Näheres regeln die Besonderen Teile dieser Prüfungsordnung;
  2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt, wobei bis auf die Magisterarbeit alle Teilprüfungen auch Studien begleitend abgelegt werden können; Näheres regeln die Besonderen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (7) Für diejenigen, welche vor Aufnahme des Magisterstudiums nach dieser Ordnung bereits einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (nach Absatz 4) im Hauptfach oder im Ersten Hauptfach oder in einer verwandten Studienrichtung erworben hatten, beträgt die Regelstudienzeit nach dieser Ordnung einschließlich der Magisterprüfung vier Semester.

Die Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer entsprechen in diesen Fällen denen, die an den Abschluss des Hauptstudiums in einem grundständigen Studiengang nach dieser Ordnung gestellt werden, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung oder in der Studienordnung für das jeweilige Studienfach nichts anderes bestimmt ist.

### § 2 Zweck der Prüfungen

- (1) Durch die Magisterzwischenprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres oder seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Magisterzwi-

schenprüfung kann dabei vollständig Studien begleitend erbracht werden, sofern der Besondere Teil dieser Prüfungsordnung dies vorsieht.

- (2) Die Magisterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. Bis auf die Magisterarbeit können alle Teilprüfungen auch Studien begleitend abgelegt werden, sofern der Besondere Teil dieser Prüfungsordnung dies vorsieht.

### § 3 Hochschulgrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magistra Artium“ oder „Magister Artium“ (abgekürzt: M.A.) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2).

### § 4 Prüfungsfristen, Freiversuch

- (1) Die Studienordnung, das Lehrangebot und die Prüfungsfristen sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Magisterzwischenprüfung im vierten Semester und die Magisterprüfung einschließlich der Magisterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abschließen können. Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester, insgesamt in einem Studiengang jedoch höchstens um zwei Semester, möglich. Die fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Ordnung regeln den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse.
- (2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich).

Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums (Pflicht- und Wahlbereiche) beträgt für ein Hauptfach jeweils 80 Semesterwochenstunden, wobei auf das Grundstudium 40 und auf das Hauptstudium 40 Semesterwochenstunden entfallen. Der zeitliche Umfang (Pflicht- und Wahlbereiche) für ein Nebenfach beträgt 40 Semesterwochenstunden, wobei auf das Grundstudium 20 und auf das Hauptstudium 20 Semesterwochenstunden entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang des Studiums wird nach Maßgabe dieser Ordnung in der Studienordnung geregelt.

- (3) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit spätestens zu den regulären in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Für Fachprüfungen, die im Grundstudium Studien begleitend abgelegt werden, gilt diese Regelung, sofern die jeweilige Prüfung vor Ablauf des vierten Semesters unternommen wird. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen der Magisterprüfung können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 9 Absätze 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

### § 5 Prüfungsausschüsse

- (1) Für die einzelnen Prüfungsfächer (Teilstudiengänge) im Magisterstudiengang werden fachlich zuständige Prüfungsausschüsse gebildet, sofern nicht ein anderer Prüfungsausschuss nach den Bestimmungen des Besonderen Teils dieser Ordnung zuständig ist. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Professorengruppe, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Stellvertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenmitglieder im Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende muss Mitglied der Professorengruppe sein; die oder der

stellvertretende Vorsitzende muss zur selbstständigen Lehre berechtigt sein. Das studentische Mitglied hat bei Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (2) Für Entscheidungen in Widerspruchsverfahren nach § 26 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird ein Zentraler Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus den Vorsitzenden derjenigen Prüfungsausschüsse, die nach dieser Ordnung für die Fachprüfungen in den Ersten Hauptfächern gemäß *Anlage 1* zuständig sind. Jedes Mitglied des Zentralen Prüfungsausschusses kann sich entweder durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des entsendenden Prüfungsausschusses oder durch ein anderes Mitglied dieses Ausschusses, das zur Gruppe der Professoren oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter gehört, vertreten lassen, wenn dieser Ausschuss zugestimmt hat.
- (3) Der für das Prüfungsfach zuständige Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der jeweiligen Fachprüfung sicher und entscheidet in allen fachspezifischen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt.
- (4) Der fachlich zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen als Prüfungsleistungen (gemäß §§ 10 Absatz 6, 11, 12, 13 Absätze 4 und 5, 17 des Allgemeinen Teils) sowie über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (nach § 8). Der Ausschuss stellt die Durchführung der Fachprüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich und dem Zentralen Prüfungsausschuss über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungs- und Bewertungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen.
- (5) Der Senat, die Zentrale Studienkommission oder die Universitätsleitung kann den Zentralen Prüfungsausschuss mit der Erstellung von ergänzenden Berichten und mit der Formulierung von Reformvorschlägen nach Absatz 3 Sätze 3 und 4 beauftragen.
- (6) Die Prüfungsausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere zur selbstständigen Lehre Berechtigte, anwesend sind.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder der fachlich zuständigen Prüfungsausschüsse beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Prüfungsausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen jedes Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) Die Prüfungsausschüsse können Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden und / oder auf deren oder dessen Stellvertretung übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit und führt die Prüfungsakten.
- (10) Die Mitglieder des fachlich zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachter teilzunehmen. Die Mitglieder fachlich zuständigen Prüfungsausschüsse und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Die für die einzelnen Prüfungsfächer zuständigen Prüfungsausschüsse der Fachbereiche (im Folgenden Prüfungsausschüsse genannt) sind im Besonderen Teil dieser Ordnung bezeichnet.

## § 6 Prüfende, Beisitzende

- (1) Die Prüfungsausschüsse bestellen die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet des Prüfungsfachs zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. In geeigneten Prüfungsgebieten können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Bei Studien begleitend zu absolvierenden Prüfungen gelten die Veranstalterinnen und Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung als bestellt. Der Fachbereich hat in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstalterinnen und Veranstalter der in Satz 2 bis 4 dieses Absatzes genannten Personengruppe angehören.
- (2) Die oder der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Absatz 1 für die Abnahme der Fachprüfungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprechen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Das Vorschlagsrecht gilt nicht für Studien begleitend zu absolvierende Prüfungen.
- (3) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 6 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von ihr oder ihm bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. Für Studien begleitende Prüfungen ist nur ein zweiter Prüfer zu bestellen, sofern es sich um eine Prüfung handelt, zu der keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

## § 7 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag des jeweils zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.

## § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Magisterzwischenprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Magisterzwischenprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Magisterzwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für Zweck und Funktion der Prüfungen nach § 2 des Allgemeinen Teils vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarun-

gen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der für das Hauptfach oder das Erste Hauptfach der oder des Studierenden zuständige Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, denen das Zweite Hauptfach oder ein Nebenfach zugeordnet ist, über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in Zeugnissen und Bescheinigungen nach §§ 15 und 23 des Allgemeinen Teils ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie nach § 1 Absatz 4 des Allgemeinen Teils besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der für das Hauptfach oder das Erste Hauptfach der oder des Studierenden zuständige Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, denen das Zweite Hauptfach oder ein Nebenfach zugeordnet ist.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung, die Wiederholung oder für ein Versäumnis von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten betroffen ist, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit einer von ihm überwiegend zu betreuenden Person gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Absatz 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Wochen hinausgeschoben werden.

- (5) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (6) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (7) Die jeweiligen fachlich zuständigen Prüfenden geben gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme ab. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (8) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 des Allgemeinen Teils zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 5 und 6 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## Magisterzwischenprüfung

### § 10 Art und Umfang

- (1) Die Magisterzwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern oder im Ersten und Zweiten Hauptfach.
- (2) Die Fachprüfungen im Rahmen der Magisterzwischenprüfung werden in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt. Die Magisterzwischenprüfung kann in den einzelnen Fächern zu unterschiedlichen Prüfungsterminen oder vollständig Studien begleitend abgelegt werden.
- (3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Studienvorleistungen, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind im Besonderen Teil dieser Ordnung festgelegt.
- (4) Der für die Fachprüfung nach dem Besonderen Teil dieser Ordnung zuständige Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der Prüfungsleistungen fest. Für Studien begleitend zu absolvierende Prüfungsleistungen obliegt dies der Veranstalterin oder dem Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung. Dem zuständigen Prüfungsausschuss sind die Termine mitzuteilen.
- (5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Jeder als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (6) Studienleistungen, die nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, können zur Entlastung der Magisterzwischenprüfung auf eine Fachprüfung nach den Bestimmungen des Besonderen Teils dieser Ordnung bis zu einem Teil oder vollständig angerechnet werden, wenn dies bei der jeweiligen Fachprüfung durch Festlegung von Art, Umfang und Anrechnungsfaktor (Zahl der Kreditpunkte) der anrechenbaren Studienleistung vorgesehen ist. Die teilweise Anrechnung setzt weiter voraus, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung gegeben sind, die Studienleistung vor der Fachprüfung erbracht und die Anrechnung zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung beantragt wird. Im Übrigen gelten §§ 6, 7, 12 und 21 des Allgemeinen Teils entsprechend.
- (7) Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistungen oder als Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, werden durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen bestätigt. Teilnahmebestätigungen dieser Art sollen enthalten:

1. Titel der Veranstaltung;
2. Angaben über den Zeitraum der Durchführung;
3. Angaben über die Art der Leistungskontrolle, die der Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme zugrunde liegt (z.B. mündliche Prüfung oder Colloquium oder Entwurf oder Referat oder Klausur oder Hausarbeit), bei schriftlichen Leistungen (z.B. Referat, Hausarbeit) auch Thema und Aufgabenstellung;
4. die Bewertung der Leistung in Anlehnung an die Noten bzw. Bewertungsstufen nach § 21 Absätze 2 – 5 und 9 des Allgemeinen Teils oder die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme ohne Benotung;
5. Angabe über die Zahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung oder des Studienmoduls und ggf. Angabe über die Anzahl der nach den Besonderen Bestimmungen dieser Ordnung zu vergebenden Kreditpunkte.

## § 11 Zulassung

- (1) Eine Zulassung zur Magisterzwischenprüfung erfolgt nur, wenn die Prüfungsleistungen nicht vollständig Studien begleitend erbracht werden (vgl. Abs. 5). Zugelassen wird, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist;
2. die nach dem Besonderen Teil dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat.

Leistungsnachweise sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den im Besonderen Teil dieser Ordnung oder nach Maßgabe dieser Ordnung in der Studienordnung aufgeführten Lehrveranstaltungen, soweit dort nicht andere qualifizierte Nachweise vorgesehen sind.

- (2) Zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung in diesem Fach an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterzwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich für jedes Prüfungsfach gesondert bei dem nach dem Besonderen Teil dieser Ordnung zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb des von diesem Ausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Universität Osnabrück befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach ihrer oder seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe des Hauptfaches und der beiden Nebenfächer oder der beiden Hauptfächer, ferner die Angabe des Faches oder der Fächer, für die die Meldung gelten soll,
5. Angaben darüber, für welche der Studienleistungen nach § 10 Absatz 6 und § 12 des Allgemeinen Teils eine Anrechnung auf die Bewertung der Magisterzwischenprüfung beantragt wird,
6. ggf. der Antrag auf Benotung der Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 5.

Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung für die Prüfung in einem Fach entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt, im Falle der Nichtzulassung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

- (5) Für den Fall, dass alle Teilprüfungen Studien begleitend zu absolvieren sind, sind die Nachweise nach Absatz 1 und Absatz 3 bei der Beantragung des Zwischenprüfungszeugnisses vorzulegen. Sofern die Nachweise nicht erbracht werden, ist ein Zeugnis nicht auszustellen.

## § 12 Art der Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe des Besonderen Teils dieser Ordnung möglich:
1. mündliche Prüfung (Absatz 3),
  2. Hausarbeit (Absatz 4),
  3. Referat (Absatz 5),
  4. Klausur (Absatz 6),
  5. künstlerisch-praktische Prüfung (Absatz 7),
  6. musikpraktische Prüfung (Absatz 8),
  7. Entwurf (Absatz 9),
  8. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 10),
  9. empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit (Absatz 11).
- (2) Die Studierenden sollen nach § 8 Absatz 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) Die **mündliche Prüfung** findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für in der Regel bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. Der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling 30 Minuten, soweit die fächerspezifischen Anlagen nichts anderes bestimmen. Die Zeit verlängert sich bei einer Gruppenprüfung entsprechend der Zahl der Kandidaten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sowie die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den oder dem Prüfenden und dem Beisitzenden zu unterschreiben.
- (4) Eine **Hausarbeit/ Studienarbeit** ist die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit/ Studienarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit die Aufgabenstellung dies erfordert, wird die oder der Studierende während der Bearbeitungszeit betreut.
- (5) Ein **Referat** umfasst:
- a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
  - b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (6) Eine **Klausur** erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Aufgaben- oder Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Stunden, soweit die fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil nichts anderes vorsehen.

- (7) In einer **künstlerisch-praktischen Prüfung** soll die oder der Studierende künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch künstlerisch-praktische Arbeit nachweisen und die eigene Arbeit mündlich erläutern. Die Bearbeitungszeit ist im jeweiligen fächerspezifischen Teil geregelt.
- (8) In einem theoretisch kommentierten musikpraktischen **Vortrag auf dem Klavier oder einem anderen Tasteninstrument** soll die oder der Studierende analytische Kenntnisse und Fertigkeiten praktisch demonstrieren. Die Dauer der Prüfung beträgt 15 Minuten.
- (9) Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (10) Die **Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen** umfasst in der Regel
  1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
  2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
  4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
  5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.
- (11) Eine **empirische Untersuchung** oder **experimentelle Arbeit** umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (12) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.
- (13) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Referate, auf die Prüfenden übertragen.
- (14) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 6 Absatz 3 des Allgemeinen Teils von jeweils zwei Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird sie von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mit „bestanden“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit „bestanden“ bewertet.

- (3) Über jede Prüfungsleistung erhält die oder der Studierende auf Antrag eine Note (§ 11 Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 des Allgemeinen Teils). Für die Feststellung der Noten gelten die Regelungen von § 21 Absätze 2 bis 5 und 9.
- (4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach dem Besonderen Teil dieser Ordnung erforderlichen prüfungsäquivalenten Studienleistungen und Prüfungsleistungen nachgewiesen sind.
- (5) Hat der Prüfling die Anrechnung von Studienleistungen auf eine Fachprüfung beantragt, so ist die Bewertung oder die Note für die gesamte Zwischenprüfungsleistung aus dem Durchschnitt aller anrechenbaren Leistungsbewertungen entsprechend der Gewichtung durch Kreditpunkte zu ermitteln. Für die Studien- und Prüfungsleistungen können folgende Kreditpunkte angerechnet werden:
  - in einem Hauptfach 24 Kreditpunkte;
  - in einem Nebenfach 12 Kreditpunkte.
- (6) Werden die Prüfungsleistungen Studien begleitend erbracht, müssen Studierende Studien- und Prüfungsleistungen nach ECTS-Norm in folgender Höhe nachweisen:
  - in einem Hauptfach 60 Kreditpunkte nach ECTS-Norm;
  - in einem Nebenfach 30 Kreditpunkte nach ECTS-Norm.
- (7) Bei der Berechnung einer Note für eine Fachprüfung wird die Einzelnote für jede anrechenbare Studien- und Prüfungsleistung mit der Anzahl der dabei erworbenen Kreditpunkte gewichtet.
- (8) Die Zwischenprüfung in einem Fach ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen und die als Prüfungsleistungen anrechenbaren Studienleistungen erbracht wurden. Sie ist erstmals nicht bestanden, wenn die Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. Eine Studien begleitend abzulegende Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (9) Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag des Prüflings schriftlich mitzuteilen und mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

#### **§ 14 Wiederholung der Fachprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist. Für Studien begleitende Prüfungsleistungen ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen.
- (3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 8 Absatz 4 des Allgemeinen Teils entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 21 Absatz 3 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 9 Anwendung findet.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berück-

sichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 9 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Zwischenprüfung in diesem Fach endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 4 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (6) In demselben Studiengang an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

## **§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach ist für dieses Prüfungsfach von dem nach dem Besonderen Teil dieser Ordnung zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 3 und 4). Wenn alle Prüfungsleistungen Studien begleitend abgelegt werden, ist das Zeugnis auf Antrag des Studierenden nach Vorlage aller Bescheinigungen über die bestandenen Prüfungen und nach Vorlage der Nachweise nach § 11 Absatz 1 und Absatz 3 auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses (§ 5 Absatz 8 des Allgemeinen Teils) der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, nachdem er den Fachprüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Der Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im fünften Semester gestellt werden. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Verlässt die oder der Studierende die Hochschule, wechselt sie oder er den Studiengang oder beendet sie oder er den ersten Studienabschnitt, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält die oder der Studierende im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist.

## **Magisterprüfung**

### **§ 16 Umfang und Gliederung**

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus:
  1. der Magisterarbeit im Hauptfach oder im Ersten Hauptfach,
  2. den Fachprüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern oder im Ersten und im Zweiten Hauptfach.
- (2) Die Fachprüfungen werden in der Regel am Ende des neunten Semesters oder Studien begleitend abgelegt.
- (3) Das Thema für die Magisterarbeit wird in der Regel im achten Semester ausgegeben. Es kann auch nach Ablegung einer oder mehrerer Fachprüfungen ausgegeben werden.

## § 17 Zulassung

- (1) Die Ausgabe eines Themas für die Magisterarbeit (§ 18) kann beantragen, wer
1. den erfolgreichen Abschluss einer Magisterzwischenprüfung (nach § 10 des Allgemeinen Teils) oder eines ersten berufsqualifizierenden Studiums (nach § 1 Absatz 4) im Hauptfach oder im Ersten Hauptfach nachweist;
  2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots im Hauptfach oder im Ersten Hauptfach nachweist;
  3. die im Besonderen Teil dieser Ordnung für das Hauptfach oder Erste Hauptfach festgelegten Voraussetzungen nachweist und die dort bestimmten Leistungsnachweise oder Studien begleitenden Prüfungsleistungen aus dem Hauptstudium erbracht hat.
- (2) Für die Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung wird zugelassen, wer
1. die Magisterzwischenprüfung bestanden hat oder nachweislich (nach § 1 Absatz 4 und 5 sowie § 8 des Allgemeinen Teils) von der Ablegung einer Zwischenprüfung befreit worden ist,
  2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
  3. die nach den im Besonderen Teil dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweise im jeweiligen Prüfungsfach erbracht hat. § 11 Absatz 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.
- Eine ausdrückliche Zulassung zu Studien begleitend zu absolvierenden Prüfungen erfolgt nicht.
- (3) Zur Magisterprüfung in einem Fach oder zur Magisterarbeit, wenn die Fachprüfung Studien begleitend erbracht wird, wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in diesem Fach an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterarbeit (Meldung) ist schriftlich bei dem für das Hauptfach bzw. das Erste Hauptfach der oder des Studierenden zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
  2. eine Darstellung des Bildungsgangs in Kurzform,
  3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat,
  4. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfende für die Magisterarbeit,
  5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Magisterarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Magisterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll. § 11 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.
- (5) Anträge auf Zulassung zur Prüfung in den Prüfungsfächern sind gesondert für jedes Fach bei dem nach dem Besonderen Teil dieser Ordnung jeweils zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb des von ihm festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
1. die Nachweise gemäß Absatz 2,
  2. eine Darstellung des Bildungsgangs in Kurzform,
  3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach der gewählten Fächerkombination an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat,
  4. Angabe des Fachs oder der Fächer, für die die Meldung gelten soll,

5. Vorschläge für bis zu zwei Prüfende für jede der Fachprüfungen,
6. Angaben über Wahlbereiche für die jeweilige Fachprüfung nach dem Besonderen Teil dieser Ordnung.

Erfolgt die Fachprüfung vollständig Studien begleitend, so sind die in Satz 2 genannten Nachweise bei der Zulassung zur Magisterarbeit zu erbringen.

- (6) Der Antrag für die Zulassung zur letzten Prüfungsleistung muss innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Zulassung zur ersten Prüfungsleistung der Magisterprüfung dem dafür zuständigen Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn im Besonderen Teil Studien begleitend zu erbringende Prüfungsleistungen vorgesehen sind. Die Zulassung zu den anderen Prüfungsteilen ist in diesem Fall (zusätzlich zu den Unterlagen nach den Absätzen 4 und 5) vom Prüfling nachzuweisen. Der Ausschuss stellt die Einhaltung dieser Frist fest oder entscheidet über begründete Ausnahmen in sinngemäßer Anwendung von § 9 des Allgemeinen Teils. Wird die Fristüberschreitung nicht begründet oder werden die angegebenen Gründe nicht anerkannt, so kann die Magisterprüfung nicht abgeschlossen werden. Die oder der Studierende erhält in diesem Fall auf eigenen Antrag hin eine Bescheinigung in sinngemäßer Anwendung von § 15 des Allgemeinen Teils.
- (7) Über die Zulassung für die Magisterarbeit oder für die Prüfung in einem Fach entscheidet der für die Magisterarbeit oder für die Fachprüfung zuständige Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt, im Falle der Nichtzulassung mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (8) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens einen Monat vor Beginn jedes Teils der Magisterprüfung zurückgenommen werden. Für Studien begleitende Prüfungen gilt, dass die Prüfung als nicht unternommen gilt, wenn die oder der Studierende sich bis spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin von der Prüfung abmeldet.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtfächer allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtfächer länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.
- (10) Zur Magisterarbeit oder zu den Fachprüfungen kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach den Absätzen 1 oder 2 erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.
- (11) Die Studierenden können sich auf schriftlichen Antrag in einem Zusatzfach, und zwar in jedem der Haupt- und Nebenfächer nach *Anlage 1* gemäß dem Besonderen Teil dieser Ordnung zur Fachprüfung melden. Für die Zulassung gelten die Absätze 2 und 3 sowie 5 bis 10 entsprechend. Die Note geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 21 Abs. 7 des Allgemeinen Teils ein, wird jedoch mit der Kennzeichnung „Zusatzfach“ in das Zeugnis gemäß § 23 (*Anlage 3*) oder in ein späteres Zusatz-Zeugnis (*Anlage 4*) aufgenommen.

## § 18 Magisterarbeit

- (1) Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, dem Prüfling den exemplarischen Nachweis der nach § 2 Absatz 1 des Allgemeinen Teils erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 6) bearbeitet werden kann. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. § 10 Absatz 5 Sätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

- (3) Das Thema der Magisterarbeit kann von jedem fachlich zuständigen Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs, der für das Hauptfach bzw. Erste Hauptfach zuständig ist, festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Mitglied der Professorengruppe dieses Fachbereichs sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden als bestellter oder bestelltem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Ausgabe ablehnen, wenn das Thema als Diplom-, Magister- oder Staatsexamensarbeit bereits ausgegeben wurde. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender) und die weiteren Prüfenden bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling vom der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Magisterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) Berührt das Thema nach Absatz 1 mehr als ein Fachgebiet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Themensteller nach den Absätzen 3 und 4 als Zweitprüfende oder Zweitprüfenden auch eine Vertreterin oder einen Vertreter eines weiteren Fachs oder eines anderen Fachbereichs benennen.
- (6) Die Zeit der Ausgabe bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern; er kann sie verkürzen, wenn bei der Magisterarbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann. Weitergehende Verlängerungen sind nur möglich, wenn den Studierenden wegen Krankheit gemäß ärztlicher Bescheinigung die Bearbeitung vorübergehend nicht möglich ist.
- (7) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihre oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, insbesondere keine Beratungsinstitute in Anspruch genommen hat. Wird eine eigene Staatsexamens-, Diplom- oder Magisterarbeit als Magisterarbeit nach dieser Ordnung ganz oder teilweise eingereicht, hat dies der Prüfling kenntlich zu machen. § 8 Abs. 4 des Allgemeinen Teils findet Anwendung.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel binnen sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch die beiden Prüfenden zu bewerten.

### **§ 19 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit**

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Zahl der regelmäßig abzuliefernden Exemplare festlegen. Er kann nach dieser Regelung im Einzelfall zusätzlich erforderliche Exemplare vom Prüfling auch nach dem Ablauf der Abgabefrist nachfordern.
- (2) Die Magisterarbeit wird von den Prüfenden bewertet. Für die Bildung der Note der Magisterarbeit gilt § 21 Absätze 2 bis 4 des Allgemeinen Teils.

### **§ 20 Fachprüfungen**

- (1) Die in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind im Besonderen Teil dieser Ordnung festgelegt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Fachprüfungen beträgt jeweils 60 Minuten, soweit die fächerspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts anderes festlegen.
- (3) Im Übrigen gelten § 10 Absätze 3 sowie 5 bis 7 und § 12 des Allgemeinen Teils entsprechend.

- (4) Sofern die Fachprüfungen aus Einzelleistungen bestehen, werden diese nach Kreditpunkten entsprechend den Bestimmungen des Besonderen Teils dieser Ordnung gewichtet. In diesem Fall beträgt die Summe der zu vergebenden Kreditpunkte 24 für sämtliche Fachprüfungsleistungen in einem Hauptfach und 12 für Fachprüfungsleistungen in jedem der Nebenfächer.
- (5) Werden die Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Magisterarbeit vollständig Studien begleitend erbracht, müssen Studierende Leistungen nach ECTS-Norm in Höhe von mindestens 60 Kreditpunkten in einem Hauptfach und von mindestens 30 Kreditpunkten in einem Nebenfach nachweisen.

## § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 6 Absatz 3 des Allgemeinen Teils von jeweils zwei Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |   |   |
|-----------------------|---|---|
| 1 = sehr gut          | = | eine besonders hervorragende Leistung;  |
| 2 = gut               | = | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;       |
| 3 = befriedigend      | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;        |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.  |

Die Notenziffern 1 bis 4 können im Prüfungsprotokoll zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird sie von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Teils mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens 4,00 ist. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich bei mehreren Prüfenden aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag des Prüflings schriftlich mitzuteilen und mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Die Note lautet bei bestandener Leistung
- |                        |                     |                    |
|------------------------|---------------------|--------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,50:           | sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt | über 1,50 bis 2,50: | gut,               |
| bei einem Durchschnitt | über 2,50 bis 3,50: | befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt | über 3,50 bis 4,00: | ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt | über 4,00:          | nicht ausreichend. |
- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach dem Besonderen Teil dieser Ordnung erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Bei mehreren Prüfungsleistungen (einschließlich prüfungsäquivalenten Studienleistungen) errechnet sich die Note für die gesamte Fachprüfung aus dem Durchschnitt der nach Kreditpunkten gewichteten ungerundeten Noten für die einzelnen Leistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils und die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Magisterprüfung gehörende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine Fachprüfung oder die Magisterarbeit eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

- (7) Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten für die Magisterarbeit und die Fachprüfungen. Dabei werden die Magisterarbeit doppelt und die Fachprüfungen einfach gewichtet; Absatz 4 gilt entsprechend.
- (8) Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) Für die Umrechnung der Einzelnoten (Abs. 2) und der Durchschnittsnoten (Abs.4) in ECTS- Grades gilt folgende Tabelle:

ECTS-GRADES	Deutsche Note	ECTS-Definition
A	1,0 – 1,5	Excellent
B	1,6 – 2,0	Very good
C	2,1 – 3,0	Good
D	3,1 – 3,5	Satisfactory
E	3,6 – 4,0	Sufficient
FX/F	4,1 – 5,0	Fail

## § 22 Wiederholung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit kann wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Magisterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die oder Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 18 Absatz 5 des Allgemeinen Teils) Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 14 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Das neue Thema der Magisterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel binnen drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (4) Im Übrigen gilt § 14 sinngemäß.

## § 23 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (*Anlagen 3 und 4*). § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.
- (2) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Anhang zum Zeugnis (diploma supplement) ausgefertigt, das Angaben über folgende Studien- und Prüfungsleistungen enthält:
- Fachgebiete und Teilbereiche eines jeden Studienfachs, für die Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen zu einer Fachprüfung oder als dafür anrechenbare Prüfungsleistungen anerkannt worden sind;
  - Fachgebiete und Teilbereiche eines jeden Prüfungsfachs, in denen Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

Auf Antrag des Prüflings können auch Fachgebiete und Teilbereiche aufgelistet werden, die vor oder in der Zwischenprüfung nachgewiesen worden sind.

Der Anhang zum Zeugnis (diploma supplement) wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der Entwurf des Anhangs ist der oder dem Studierenden mit der Bitte um Stellungnahme mit Fristangabe zuzustellen. Der Prüfling kann Änderungen in der Formulierung beantragen. Der Anhang soll spätestens zwei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses ausgefertigt werden.

- (3) Die Magisterurkunde, das Zeugnis und der Anhang zum Zeugnis wird vom Magisterprüfungsausschuss desjenigen Fachbereichs ausgestellt, dem das Hauptfach oder das Erste Hauptfach zugeordnet ist. Die weiteren an den Fachprüfungen beteiligten Prüfungsausschüsse leiten nach Abschluss der Fachprüfungen die Prüfungsunterlagen unverzüglich an den Magisterprüfungsausschuss nach Satz 1 weiter.

#### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Der Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheids über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über das Ergebnis einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

#### **§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungsausschüsse**

- (1) Die Zentrale Studienberatung und die nach dem Besonderen Teil dieser Ordnung zuständigen Prüfungsausschüsse geben diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt. Die für die Studienberatung zuständigen Mitglieder der Universität Osnabrück und die zuständigen Prüfungsausschüsse weisen die Studierenden zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Jeder Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung oder deren Versagung, Termine, Fristen, Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

#### **§ 26 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim fachlich zuständigen Prüfungsausschuss oder beim Zentralen Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch gegen Entscheidungen fachlich zuständiger Prüfungsausschüsse entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der fachlich zuständige Prüfungsausschuss, und zwar nach einer Überprüfung im Sinne der Absätze 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen von Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändern diese die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
  5. sich die Prüfenden von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.
- (4) Der fachlich zuständige Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Diese oder dieser muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 des Allgemeinen Teils besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die Prüfenden ihre Entscheidung entsprechend ändern, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder wird die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der fachlich zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität den Widerspruch.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **L Medien (Fernsehen und Film)**

### **§ 1 Prüfungsausschuss**

Zuständig ist der Magisterprüfungsausschuss des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft.

### **§ 2 Medien (Fernsehen und Film) als Nebenfach**

#### **(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

1. Der Nachweis der Kenntnis zweier moderner Sprachen durch mindestens sechsjährigen Schulunterricht in einer, mindestens dreijährigen Schulunterricht in einer weiteren Sprache oder durch Abschlusszertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate.

#### **(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Leistungen und einer das Grundstudium abschließenden mündlichen Prüfung. Die Zwischenprüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die erforderlichen 30 Kreditpunkte nach ECTS-Norm erbracht sind.

1. Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme an sechs Lehrveranstaltungen des Grundstudiums; die Nachweise sind zu erbringen über Kreditpunkte nach ECTS-Norm in:
  - a) einer Einführungsveranstaltung (3 KP);
  - b) einer Veranstaltung „Medien und Journalismus“ (3 KP);
  - c) einer Veranstaltung „Medienästhetik“ (3 KP);
  - d) einer Veranstaltung „Mediengeschichte“ (3 KP);
  - e) dem Basismodul „Medien und Gesellschaft“ (6 KP) und
  - f) einer Veranstaltung „Medienpraxis-Basisblock“ (3 KP).
2. Zwei Leistungsnachweise (jeweils 3 KP), davon einer wahlweise in der Lehrveranstaltung „Medienästhetik“ oder „Mediengeschichte“; der andere im Basismodul „Medien und Gesellschaft“.
2. Eine mündliche Prüfung von insgesamt 20 Minuten (3 KP), in der vertiefte Kenntnisse nachzuweisen sind in einem der von der/dem Studierenden gewählten Prüfungsgebiete. Prüfungsgebiete sind „Medienästhetik“, „Mediengeschichte“ sowie „Medien und Journalismus“.

#### **(3) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung**

Die Magisterprüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Leistungen und einer das Hauptstudium abschließenden mündlichen Prüfung. Die Magisterprüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die erforderlichen 30 Kreditpunkte nach ECTS-Norm erbracht sind.

1. Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme an fünf Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums; die Nachweise sind zu erbringen über Kreditpunkte nach ECTS-Norm in:
  - a) einem Modul „Neue Medien“ (6 KP)  
oder  
einem Modul „Internationale Aspekte der Massenmedien (6 KP);

- b) einer zweisemestrigen Veranstaltung „Medienpraxis-Hauptblock“ (6 KP);
  - c) einer Veranstaltung „Zusatzqualifikation Medien“ (3 KP);
  - d) und e) zwei Veranstaltungen aus den drei Bereichen „Medienästhetik“, „Mediengeschichte“, „Journalismus“ (jeweils 3 KP).
2. Zwei Leistungsnachweise (jeweils 3 KP), davon einer wahlweise in dem Modul „Neue Medien“ oder „Internationale Aspekte der Massenmedien“; der andere in der zweisemestrigen Veranstaltung „Medienpraxis-Hauptblock“.
3. Eine mündliche Prüfung von insgesamt 20 Minuten (3 KP), in der vertiefte Kenntnisse nachzuweisen sind in einem der von der/dem Studierenden gewählten Prüfungsgebiete. Prüfungsgebiete sind „Medienästhetik“, „Mediengeschichte“ sowie „Medien und Journalismus“.

## O Physik

### § 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Physik.

### § 2 Physik als 2. Hauptfach

- (1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung  
Leistungsnachweise in den folgenden Lehrveranstaltungen:
1. Laborversuche 1 zum Grundkurs Physik
  2. Laborversuche 2 zum Grundkurs Physik
  3. Leistungsnachweis in den Übungen zur Lehrveranstaltung „Einführung in die Experimentalphysik 2“
- (2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (45 Min.)	Experimentalphysik <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mechanik</li> <li>• Elektrizität</li> <li>• Magnetismus</li> <li>• Wärme</li> <li>• Atom- und Quantenphysik</li> </ul>	Kenntnisse in den angegebenen Bereichen sowie der in ihnen verwendeten mathematischen und experimentellen Methoden.

- (3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung
1. Leistungsnachweis in den Übungen zur Lehrveranstaltung "Einführung in die Theoretische Physik".
  2. Leistungsnachweise in zwei Seminaren zu Gebieten der Theoretischen Physik, Experimentalphysik oder Angewandten Physik.
- (4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen	Gewichtung
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Experimentalphysik Festkörperphysik Atom-, Molekül- oder Kernphysik Spezialisierungsgebiet ( Umweltphysik, Biophysik, Optik etc.)	Kenntnisse grundlegender Begriffe sowie experimenteller Methoden in den angegebenen Gebieten.	12 KP
Mündliche Prüfung (30 Min.)	Theoretische Physik Mechanik Elektrodynamik Quantentheorie	Kenntnisse grundlegender Begriffe sowie mathematischer Methoden in den angegebenen Gebieten.	12 KP

- (5) Studienbegleitende Prüfungen nach ECTS

Als Prüfungsleistungen für die Fachprüfungen können ganz oder teilweise Studienleistungen aus dem jeweiligen Studienabschnitt (Modulprüfungen) angerechnet werden. Dabei sind § 13 (6) und § 20 (5) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung zu beachten.

## P Politikwissenschaft

### § 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Magisterprüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwissenschaften.

### § 2 Politikwissenschaft als Hauptfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Je ein Leistungsnachweis aus den vier (in Abs. 2 genannten) Studienbereichen. Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<p>Studienbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Wirtschaft und Gesellschaft</b> Grundzüge struktureller Zusammenhänge zwischen Wirtschaftsverfassung und Gesellschaftssystem.</li> <li><b>2. Sozialer Wandel und Theorie der Politik</b> Grundbegriffe der Politikwissenschaft und Grundzüge ihrer theoretischen Bezüge und sozialgeschichtlichen Grundlagen.</li> <li><b>3. Staat und Innenpolitik</b> Grundzüge der Geschichte und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland/Verfassungs- und Regierungssysteme.</li> <li><b>4. Internationale Systeme</b> Grundfragen und -strukturen der internationalen Beziehungen sowie der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland; Grundstrukturen ausgewählter sozialistischer und Entwicklungsgesellschaften.</li> </ol>	<p>Die/der Studierende soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in zwei in Absprache mit den Prüfern angegebenen Themenkomplexen aus zwei Studienbereichen Grundkenntnisse nachzuweisen und im Rahmen dieser Themenkomplexe zu zeigen, dass sie/er die Fähigkeit erlangt hat, mit allgemeinen und problemspezifischen Denkweisen und Begriffen in ihrem Fach umzugehen.</p>

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Je ein Leistungsnachweis aus den vier (in Abs. 4 genannten) Studienbereichen. Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

Ein Leistungsnachweis im Bereich „Methoden der empirischen Sozialforschung“, der auf der Basis von zwei Teilnahmescheinen erworben werden kann. Der Leistungsnachweis kann für Wirtschafts- und Sozialstatistik oder für Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Statistik erworben werden. Er setzt in jedem Fall einen Teilnahmeschein für Methoden der empirischen Sozialforschung voraus und einen Teilnahmeschein entweder in Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Statistik oder in Wirtschafts- und Sozialstatistik.

Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen (Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte) der englischen Sprache. Diese sind entweder durch Schulzeugnisse nachzuweisen (mindestens dreijähriger Sprachunterricht, abgeschlossen mindestens mit der Note „ausreichend“) oder bist zur Anmeldung zur Zwischenprüfung zu erwerben. Die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen obliegt dem Magisterprüfungsausschuss.

## (4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	<p>Studienbereiche:</p> <p><b>1. Wirtschaft und Gesellschaft</b>            Prozesse ökonomischer Entwicklung (Geschichte moderner Wirtschaftsformen und -systeme, Politische Ökonomie, Ökologie und Ökonomie)            Probleme deutscher Wirtschaftsentwicklungen seit 1945 (Strukturelemente des wirtschaftlichen Wiederaufbaus nach 1945, der Wirtschaft der BRD 1949-1990, der Wirtschaft der DDR 1949-1990; neuere Strukturen der deutschen Wirtschaft);  <i>alternativ:</i>            Probleme der Wirtschaftsentwicklung eines anderen europäischen Landes.</p> <p><b>2. Sozialer Wandel und Theorie der Politik</b>            Geschichte der politischen Ideen; zeitgenössische Theorien und Ideologien; Sozialer Wandel als Grundlage politischer Theorie- und Ideologiebildung.</p> <p><b>3. Staat und Innenpolitik</b>            Geschichte und Strukturen politischer Herrschaft (politische Systeme des 18. und 19. Jahrhunderts, das politische System - einschließlich Regierungs- und Verfassungssysteme - der Bundesrepublik Deutschland);  <i>alternativ:</i>            das politische System eines anderen europäischen Landes einschließlich Regierungs- und Verfassungssystem.            Geschichte und Strukturen politischer und sozialer Bewegungen (politische und soziale Bewegungen vor der Herausbildung moderner Parteien; Geschichte, Strukturen und Formen der Bildung politischer Parteien in Deutschland; Arbeiterbewegung und Gewerkschaftsbewegung; sonstige politische und soziale Bewegungen und Verbände).</p> <p><b>4. Internationale Systeme</b>            Geschichte der internationalen Beziehungen; Internationale Wirtschaftsbeziehungen/ Entwicklungsgesellschaften (Nord-Süd-Konflikt, Entwicklungstheorien, Entwicklungspolitik; multilaterale Organisationen, wie Weltbank, IWF u. a.);            Regionale Gemeinschaften (Europäische Gemeinschaften; wirtschaftlich, politisch, militärisch; Nordamerika; Japan und der pazifische Raum);            Osteuropa (Gemeinschaft unabhängiger Staaten; andere osteuropäische Länder seit 1945);            Internationale Organisationen (insbesondere Vereinte Nationen und angegliederte Organisationen).</p>	<p>In der mündlichen Prüfung soll die/der Studierende zeigen, ob und in welchem Umfang sie/er fähig sind, sich unter Nachweis grundlegender Kenntnisse mit allgemeinen und spezifischen fachwissenschaftlichen Problemen auseinander zusetzen.</p>

### § 3 Politikwissenschaft als Nebenfach

(1) Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Je ein Leistungsnachweis aus zwei der vier (in Abs. 2 genannten) Studienbereichen. Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Magisterzwischenprüfung

Prüfungsart	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung	Studienbereiche: <b>1. Wirtschaft und Gesellschaft</b> Grundzüge struktureller Zusammenhänge zwischen Wirtschaftsverfassung und Gesellschaftssystem. <b>2. Sozialer Wandel und Theorie der Politik</b> Grundbegriffe der Politikwissenschaft und Grundzüge ihrer theoretischen Bezüge und sozialgeschichtlichen Grundlagen. <b>3. Staat und Innenpolitik</b> Grundzüge der Geschichte und Struktur des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland/ Verfassungs- und Regierungssysteme. <b>4. Internationale Systeme</b> Grundfragen und -strukturen der internationalen Beziehungen sowie der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland; Grundstrukturen ausgewählter sozialistischer und Entwicklungsgesellschaften.	Die/der Studierende soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in einem in Absprache mit den Prüfern angegebenen Themenkomplex aus einem der Studienbereiche, der nicht Gegenstand der Prüfungsvorleistungen gem. Abs. 1 ist, Grundkenntnisse nachzuweisen. Sie/er soll im Rahmen dieser Themenkomplexe zeigen, dass sie/er die Fähigkeit erlangt hat, mit allgemeinen und problemspezifischen Denkweisen und Begriffen des Fachs umzugehen.

(3) Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Je ein Leistungsnachweis aus zwei der vier (in Abs. 4 genannten) Studienbereichen. Leistungsnachweise erfordern eine Hausarbeit oder ein Referat.

Ein Leistungsnachweis im Bereich „Methoden der empirischen Sozialforschung“, der auf der Basis von zwei Teilnahmescheinen erworben werden kann. Der Leistungsnachweis kann für Wirtschafts- und Sozialstatistik oder für Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Statistik erworben werden. Er setzt in jedem Fall einen Teilnahmeschein für Methoden der empirischen Sozialforschung voraus und einen Teilnahmeschein entweder in Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Statistik oder in Wirtschafts- und Sozialstatistik.

Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen (Fähigkeit zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte) der englischen Sprache. Diese sind entweder durch Schulzeugnisse nachzuweisen (mindestens dreijähriger Sprachunterricht, abgeschlossen mindestens mit der Note „ausreichend“) oder bist zur Anmeldung zur Zwischenprüfung zu erwerben. Die Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen obliegt dem Magisterprüfungsausschuss.

## (4) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in der Masterprüfung

Prüfungsart und -dauer	Prüfungsgebiete	Prüfungsanforderungen
Mündliche Prüfung (30 Min.)	<p>Studienbereiche:</p> <p><b>1. Wirtschaft und Gesellschaft</b>            Prozesse ökonomischer Entwicklung (Geschichte moderner Wirtschaftsformen und -systeme, Politische Ökonomie, Ökologie und Ökonomie)            Probleme deutscher Wirtschaftsentwicklungen seit 1945 (Strukturelemente des wirtschaftlichen Wiederaufbaus nach 1945, der Wirtschaft der BRD 1949-1990, der Wirtschaft der DDR 1949-1990; neuere Strukturen der deutschen Wirtschaft);  <i>alternativ:</i>            Probleme der Wirtschaftsentwicklung eines anderen europäischen Landes.</p> <p><b>2. Sozialer Wandel und Theorie der Politik</b>            Geschichte der politischen Ideen; zeitgenössische Theorien und Ideologien; Sozialer Wandel als Grundlage politischer Theorie- und Ideologiebildung.</p> <p><b>3. Staat und Innenpolitik</b>            Geschichte und Strukturen politischer Herrschaft (politische Systeme des 18. und 19. Jahrhunderts, das politische System – einschließlich Regierungs- und Verfassungssysteme - der Bundesrepublik Deutschland);  <i>alternativ:</i>            das politische System eines anderen europäischen Landes einschließlich Regierungs- und Verfassungssystem.            Geschichte und Strukturen politischer und sozialer Bewegungen (politische und soziale Bewegungen vor der Herausbildung moderner Parteien; Geschichte, Strukturen und Formen der Bildung politischer Parteien in Deutschland; Arbeiterbewegung und Gewerkschaftsbewegung; sonstige politische und soziale Bewegungen und Verbände).</p> <p><b>4. Internationale Systeme</b>            Geschichte der internationalen Beziehungen; Internationale Wirtschaftsbeziehungen/ Entwicklungsgesellschaften („Nord-Süd-Konflikt“, Entwicklungstheorien, Entwicklungspolitik; multilaterale Organisationen, wie Weltbank, IWF u. a.);            Regionale Gemeinschaften (Europäische Gemeinschaften; wirtschaftlich, politisch, militärisch; Nordamerika; Japan und der pazifische Raum);            Osteuropa (Gemeinschaft unabhängiger Staaten; andere osteuropäische Länder seit 1945);            Internationale Organisationen (insbesondere Vereinte Nationen und angegliederte Organisationen).</p>	<p>In der mündlichen Prüfung in einem der Studienbereiche, der nicht Gegenstand der Prüfungsvorleistungen gem. Abs. 3 ist, soll die/der Studierende zeigen, ob und in welchem Umfang sie/er fähig sind, sich unter Nachweis grundlegender Kenntnisse mit allgemeinen und spezifischen fachwissenschaftlichen Problemen auseinander zusetzen.</p>

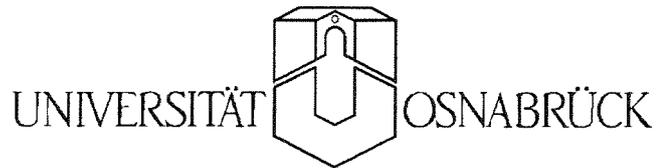
### III. Schlussbestimmungen

#### § 1 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der zu Beginn ihres Studiums geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der jeweilige Fachbereich für die ihm zugeordneten Teilstudiengänge (Prüfungsfächer) hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Universität muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereiches gilt § 25 entsprechend.
- (3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung zum darauf folgenden Semesterbeginn in Kraft.



## STUDIENORDNUNG

**für den fachbereichsübergreifenden Magisterstudiengang  
mit einem Hauptfach aus den Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Sprach-  
und Literaturwissenschaften**

Beschluss des Senats vom 15. Januar 1997:  
Allgemeine Bestimmungen und Empfehlungen,  
redaktionell an die Prüfungsordnung – Senatsbeschluss vom 21. Juli 1999 – angepasst: September 1999

Beschlüsse der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 10  
zwischen 1997 und 1999  
(Stand: 4. September 1999)

Besondere Bestimmungen und Empfehlungen  
redaktionell an die Allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung sowie an die Prüfungsordnung  
– Senatsbeschluss vom 21. Juli 1999 – angepasst

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 5/2000 vom 29.09.2000

*geändert:* Besonderer Teil L: Medien (Fernsehen und Film): Nebenfach sowie  
Besonderer Teil O: Physik: Zweites Hauptfach

## **Besondere Bestimmungen, Teil: L**

### **Medien (Fernsehen und Film): Nebenfach**

#### **§ 1 Ziele des Studiums**

Das Nebenfachstudium "Medien (Fernsehen und Film)" soll den Einstieg in mediale Berufsfelder erleichtern helfen. Es handelt sich um ein wissenschaftliches Studium, das Fachkenntnisse und Einschätzungen vor allem der audiovisuellen Medien (Fernsehen und Film) vermittelt. Insofern stellt es eine theoretische Einarbeitung vor Aufnahme der eigentlichen Berufstätigkeit dar. Ein wesentlicher Schwerpunkt des Studienfachs liegt in der Erarbeitung von Fähigkeiten zur Beurteilung der ästhetischen Qualitäten audiovisueller Produkte. Derartiges Werturteils-Vermögen ist berufspraktisch sowohl in der theoretischen wie auch der praktischen Beschäftigung mit audiovisuellen Medien anwendbar.

#### **§ 2 Fächerkombinationen**

"Medien (Fernsehen und Film)" kann ausschließlich als Nebenfach studiert werden.

#### **§ 3 Fachspezifische Studienvoraussetzungen: Eignungsprüfung als Immatrikulationsvoraussetzung: Hinweis auf Gegenstand und Verfahren der Eignungsprüfung**

Die Immatrikulation für das Nebenfach "Medien (Fernsehen und Film)" setzt neben der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung ein bestandenes Zulassungsverfahren voraus. Das Verfahren ist in der "Ordnung über den Nachweis von berufsbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Studium des Nebenfaches 'Medien (Fernsehen und Film)' im Magisterstudiengang der Universität Osnabrück" in der zuletzt gültigen Fassung geregelt.

Studieninteressenten für das Magister-Nebenfach "Medien (Fernsehen und Film)" haben schriftlich einen Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren zu stellen. Dabei ist die Ausschlußfrist zu beachten (1.Juni). Die berufsbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sind durch eine zweiteilige Prüfung nachzuweisen. Der schriftliche Prüfungsteil umfaßt die Erarbeitung einer schriftlichen Aufgabe, für die drei verschiedene berufsbezogene Themen zur Wahl gestellt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt eine Woche; die Ausarbeitung soll 5400 Anschläge nicht überschreiten. Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist ein mit "bestanden" bewerteter schriftlicher Prüfungsteil. Der mündliche Prüfungsteil umfaßt ein Prüfungsgespräch über ein aktuelles berufsbezogenes Thema.

Beurteilungskriterien für den Prüfungsausschuß beim schriftlichen und mündlichen Teil sind Abstraktionsvermögen, rasche Auffassungsgabe, sprachliches Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift sowie Interesse an den Medien als Bestandteile der Massenkultur, allgemeine Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen audiovisueller Medien, Fähigkeit zur Beschreibung medialer Prozesse aus Rezipientensicht.

#### **§ 4 Verbindliche Sprachenkenntnisse**

Als Prüfungsvorleistung für die Magisterzwischenprüfung ist der Nachweis zweier moderner Sprachen zu erbringen; und zwar durch mindestens sechsjährigen Schulunterricht in einer, mindestens dreijährigen Schulunterricht in einer weiteren Sprache oder durch Abschlußzertifikate von Sprachkursen an wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbare Zertifikate.

#### **§ 5 Inhalte des Studiums**

##### **Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche in Grund- und Hauptstudium**

- (1) Das Grundstudium sieht die folgenden Pflichtveranstaltungen vor:
  - Einführungsveranstaltung,
  - Medien und Journalismus,
  - Medienästhetik,
  - Mediengeschichte,
  - Basismodul Medien und Gesellschaft,
  - Medienpraxis-Basisblock.

Im Hauptstudium sind als Pflichtveranstaltungen vorgesehen:

- Medienpraxis-Hauptblock,
- Zusatzqualifikation Medien.

Als Wahlpflichtveranstaltung im Hauptstudium können sich die Studierenden entscheiden zwischen:

- Neue Medien,
- Internationale Aspekte der Massenmedien.

Als Teilgebiete für weitere Wahlveranstaltungen sind vorgesehen:

- Medienästhetik,
- Mediengeschichte,
- Journalismus.

- (2) Den Studierenden im Magister-Nebenfach "Medien (Fernsehen und Film)" wird die Absolvierung eines Fachpraktikums/einer Hospitation im Bereich der audiovisuellen Medien oder artverwandter Berufsfelder zwischen dem 4. und 7. Semester empfohlen. Als Praktikums-/Hospitationsdauer ist ein individuell zu bestimmender Zeitraum zwischen vier und zwölf Wochen geeignet.

## § 6 Ziele des Grundstudiums

Im Grundstudium werden neben einer Einführung in das Medien-Studium Kenntnisse der Massenmedien – insbesondere der audiovisuellen –, ihrer Geschichte, Ästhetik und ihrer sozialen, politischen sowie kulturellen Bedeutung vermittelt. Eine Übersichtslehrveranstaltung zur Medienpraxis stellt die massenmedialen Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche dar und bereitet auf die empfohlenen Praktika vor.

## § 7 Leistungen im Grundstudium

- (1) Die qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Grundstudium wird jeweils durch studienbegleitende Tests nachgewiesen, die je nach Veranstaltung als Klausur, Protokoll oder Kurzreferat erbracht werden können. Für die erfolgreiche Teilnahme an zwei Semesterwochenstunden Lehre erhalten die Studierenden jeweils drei Kreditpunkte.
- (2) Drei weitere Kreditpunkte sind im Basismodul Medien und Gesellschaft sowie wahlweise in den Lehrveranstaltungen Medienästhetik oder Mediengeschichte per Klausur, Referat oder Hausarbeit zu erwerben.
- (3) Für die erfolgreiche Absolvierung der mündlichen Zwischenprüfung werden ebenfalls drei Kreditpunkte verrechnet.

## § 8 Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium erfolgt

- in den Pflichtveranstaltungen die Erweiterung der fachspezifischen Kenntnisse,
- in den Wahlpflichtveranstaltungen die Spezialisierung auf medienwissenschaftliche Themen der Bereiche Neue Medien oder Internationale Aspekte der Massenmedien,
- in den Wahlveranstaltungen die Anwendung der im Grundstudium erworbenen fachlichen Kenntnisse und wissenschaftlichen Fähigkeiten.

## § 9 Leistungen im Hauptstudium

- (1) Die qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Hauptstudium wird jeweils durch studienbegleitende Tests nachgewiesen, die je nach Veranstaltung als Klausur, Protokoll oder Kurzreferat erbracht werden können. Für die erfolgreiche Teilnahme an zwei Semesterwochenstunden Lehre erhalten die Studierenden jeweils drei Kreditpunkte.

- (2) Insgesamt neun Kreditpunkte werden für die qualifizierte Teilnahme an einem der zweisemestrigen Wahlpflichtmodule zugeschrieben, wenn per Klausur, Referat oder Hausarbeit eine zusätzliche Leistung erbracht wurde.
- (3) Drei weitere Kreditpunkte sind im Medienpraxis-Hauptblock per zusätzlicher Leistung in der bereits angegebenen Form oder als Praktikumsbericht zu erwerben.
- (4) Für die erfolgreiche Absolvierung der mündlichen Abschlussprüfung werden ebenfalls drei Kreditpunkte verrechnet.

## Besondere Bestimmungen, Teil: O

### Physik: Zweites Hauptfach

#### § 1 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist zunächst der Erwerb von Grundkenntnissen von Begriffen sowie von experimentellen und mathematischen Methoden in den Bereichen Experimentalphysik und Theoretische Physik. Dies ist die Grundlage für die als weitergehendes Studienziel angestrebte Fähigkeit, fachliche Zusammenhänge zu überblicken und physikalische Problemstellungen und Methoden in die selbstständige, fachübergreifende Arbeit einzubeziehen.

#### § 2 Fächerkombinationen

Physik kann nur als 2. Hauptfach gewählt werden.

#### § 3 Empfehlungen zum Erwerb besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Es wird empfohlen, die englischen Sprachkenntnisse auszubauen, um Fachliteratur mühelos lesen zu können. Außerdem sind Grundkenntnisse im Umgang mit Rechnern erforderlich.

#### § 4 Inhalte des Studiums

Im Grundstudium wird als Pflichtbereich Experimentalphysik studiert, im Hauptstudium Experimentalphysik und Theoretische Physik. Im Hauptstudium kann ein Schwerpunkt durch die Wahl der beiden Wahlpflicht-Seminare und weiterer Wahlpflichtveranstaltungen gebildet werden.

#### § 5 Empfehlungen zur Fachstudienberatung

Es wird empfohlen, bei Beginn des Studiums sowie nach nicht bestandenen Prüfungen die Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen.

#### § 6 Ziele des Grundstudiums

Im Grundstudium werden Grundkenntnisse in Experimentalphysik vermittelt und durch eigene Laborversuche vertieft.

#### § 7 Lehrveranstaltungen im Grundstudium

In der *Einführung in die Experimentalphysik* und den *Rechenmethoden der Physik* werden die Gebiete Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Wärme, Atom- und Quantenphysik behandelt. Dies sind auch die Prüfungsgebiete in der Magisterzwischenprüfung (gemäß Anlage 4 der MA-PO). In den *Laborversuchen zur Physik* werden dazu passende Versuche durchgeführt.

#### § 8 Leistungsnachweise im Grundstudium

Die erfolgreiche Teilnahme an den *Laborversuchen zur Physik 1 und 2* und an der *Einführung in die Experimentalphysik 2* stellt die Prüfungsvorleistung für die Magisterzwischenprüfung dar.

#### § 9 Ziele des Hauptstudiums

Die physikalischen Kenntnisse werden um zusätzliche Gebiete der Experimentalphysik erweitert und durch einen Kurs in Theoretischer Physik sowie weitere Seminare und Wahlpflichtveranstaltungen vertieft.

## § 10 Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

In den Veranstaltungen *Vertiefung der Experimentalphysik I und 2* werden die als Prüfungsgebiete in der Magisterprüfung relevanten Gebiete vermittelt, nämlich Festkörperphysik, Atom-, Molekül- und Kernphysik. Die Veranstaltungen *Einführung in die Theoretische Physik 1 und 2* beinhalten eine Einführung in die theoretischen Grundlagen von Mechanik, Elektrodynamik und Quantenmechanik und Thermodynamik. Diese Gebiete werden, mit Ausnahme der Thermodynamik, ebenfalls in der Magisterprüfung geprüft. In zwei Seminaren und in weiteren Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Wahlpflicht-Angebot des Fachbereichs können die Studierenden Gebiete ihrer Wahl vertiefen.

## § 11 Leistungsnachweise im Hauptstudium

Als Prüfungsvorleistungen zur Magisterprüfung werden ein Übungsschein zu einer der genannten Vorlesungen in Theoretischer Physik sowie zwei Seminarscheine verlangt.

## § 12 Studienplan

Der Studienplan wird vom Fachbereich Physik beschlossen. Er enthält in einer Übersicht Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums. Er zeigt den Studierenden, wie das Studium unter Berücksichtigung der Magisterprüfungsordnung und dieser Studienordnung sachgerecht durchgeführt und in der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Die Teilnahme an den für die Studierenden des Magisterstudienganges mit 2. Hauptfach Physik vorgesehenen Lehrveranstaltungen sollte nach folgendem Zeitplan erfolgen:

<b>Grundstudium 1. Semester</b>	<b>SWS</b>
Einführung in die Experimentalphysik 1	4
Übungen zur Einführung in die Experimentalphysik 1	2
Rechenmethoden der Physik 1	2
<b>2. Semester</b>	
Einführung in die Experimentalphysik 2	4
Übungen zur Einführung in die Experimentalphysik 2	2
Rechenmethoden der Physik 2	2
<b>3. Semester</b>	
Laborversuche zur Physik 1	6
<b>4. Semester</b>	
Laborversuche zur Physik 2	6
<b>Hauptstudium 5. Semester</b>	<b>SWS</b>
Vertiefung der Experimentalphysik 1	4
Einführung in die Theoretische Physik 1	4
Übungen zur Einführung in die Theoretische Physik 1	2
<b>6. Semester</b>	
Vertiefung der Experimentalphysik 2	4
Einführung in die Theoretische Physik 2	4
Übungen zur Einführung in die Theoretische Physik 2	2
<b>7. Semester</b>	
Seminar 2	
Wahlpflichtveranstaltung	2
<b>8. Semester</b>	
Seminar 2	
Wahlpflichtveranstaltung	2

Zusätzlich wird der Besuch der Mathematischen Methoden der Physik 1+2 als Ergänzung zur Einführung in die Theoretische Physik 1+2 sowie der Besuch der Übungen zur Vertiefung der Experimentalphysik 1+2 empfohlen.